

# Die Ferienverhältnisse der erwerbstätigen Jugend in der Schweiz

Autor(en): **Arn, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352450>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spanien. Besonders von den Auswanderern aus den britischen Inseln, Italien und Spanien wandert ein sehr grosser Teil wieder zurück.

Die Statistiken einiger überseeischer Länder beweisen gleichfalls, dass viele der aus fremden Erdteilen gekommenen Einwanderer wieder auswandern. Aus den Vereinigten Staaten von Amerika wanderten in dem Zeitraum 1908—24 von 1,400,000 Einwanderern 526,000 oder etwa 38 % wieder zurück. Nach Argentinien kamen von 1857 bis 1924 5,481,000 Personen, von denen 2,563,000 oder 47 % das Land wieder verliessen. Nach Australien sind zwischen 1906 und 1924 1,598,000 Einwanderer aus fremden Erdteilen gekommen und 1,119,000 oder 70 % wieder ausgewandert. Das Verhältnis zwischen Einwanderung und Rückwanderung wechselt ländersweise sowie zeitlich sehr stark.

---

## Die Ferienverhältnisse der erwerbstätigen Jugend in der Schweiz.

Von Gertrud Arn.

### 1. Lehrlinge und Lehrtöchter.

Ein eidgenössisches Gesetz, das für Lehrlinge und Lehrtöchter Ferien vorsieht, besteht bis jetzt nicht. Die Regelung der Ferien ist den Kantonen, Berufsverbänden und dem freien Ermessen der Arbeitgeber überlassen. Im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ist auf Antrag der Kommission vom Nationalrat die Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Ferien der Lehrlinge im Jahr wenigstens 6 Arbeitstage umfassen müssen; für diese Zeit darf kein Lohnabzug gemacht werden.

Von den Kantonen sind bis heute Aargau, Graubünden, Thurgau, Schaffhausen, Uri, Nidwalden und Genf die einzigen, die in ihren Lehrlingsgesetzen Bestimmungen über eine Gewährung von achttägigen Ferien enthalten.<sup>1</sup>

Der Gedanke einer gesetzlichen Verankerung der Ferienbestimmungen für Jugendliche setzt sich langsam durch. Bereits hat der Kanton Luzern in seinem neuentworfenen Lehrlingsgesetz eine Forderung für 8 Ferientage aufgenommen. Der Kanton Baselstadt verlangt in seinem neuen, im Entwurfe liegenden allgemeinen Feriengesetz für alle in einem Dienstverhältnis stehenden Personen 8 Tage Ferien nach dem ersten Dienstjahr, die nach bestimmten Zeitabschnitten verlängert werden. Für Lehrlinge und Lehrtöchter und andere jugendliche Personen bis zum 18. Altersjahr wird der

---

<sup>1</sup> Im Kanton Tessin wird nach einem Beschluss vom 11. November 1929 die Bestimmung über das Ferienrecht der in Bäckereien und Patisserien Beschäftigten auch auf die Lehrlinge angewendet. Im Kanton Bern werden den Lehrlingen im Handel und einigen anderen Berufen durch ein Reglement Ferien gewährt.

Erholungsurlaub auf 12 Tage verlängert. Es wäre zu wünschen, dass die beiden Entwürfe in ihrer bestehenden Form angenommen würden.

Ausser den wenigen kantonalen gesetzlich zwingenden Bestimmungen enthalten noch die Lehrlingsregulative bzw. Lehrlingsverträge einzelner Berufsverbände dahingehende Vorschriften.

So schreiben der Schweizerische Frauengewerbe- und der Schweizerische Konditorenverband 14 bzw. 8 Tage Ferien vor; die schweizerischen Verbände der Uhrmacher und der Schuhmacher sehen ebenfalls 8 Tage Ferien vor, machen sie aber vom guten Verhalten der Lehrlinge abhängig. Es muss dabei aber noch betont werden, dass lange nicht alle Lehrmeister den Berufsverbänden angehören.

Forscht man nach den zwischen Lehrling und Lehrmeister vertraglich niedergelegten Ferien und fragt man nach der freien Gewährung von Ferien durch die Lehrmeister, ergibt sich folgendes Bild:

1. Eine im Kanton Bern durch die kantonale Handels- und Gewerbekammer durchgeführte Erhebung zeigt, dass von den im Jahre 1925 abgeschlossenen 4307 Verträgen zirka 85 % und von den im Jahre 1927 abgeschlossenen 4019 Verträgen zirka 95 % Ferienbestimmungen enthielten (kaufmännische Verträge nicht inbegriffen).

2. Eine im Kanton Zürich durch A. Gehrig im Jahre 1925 gemachte Kontrolle der Lehrverträge ergab, dass von 3632 gewerblichen Verträgen nur zirka 9 %, von den 727 kaufmännischen Verträgen zirka 85 % Bestimmungen über Feriengewährung enthielten. Doch ging nachher aus einer dem gleichen Jahre entstammenden Erhebung unter den Gewerbeschülern der Stadt Zürich hervor, dass die freie Gewährung von Ferien durch den Lehrmeister grösser ist als die vertraglich niedergelegte. Nach dieser Erhebung<sup>2</sup> erhielten in der Stadt Zürich:

von 1851 Lehrlingen 950 = 51 % Ferien (bloss in 368 Fällen vertraglich abgeschlossen);

von 513 Lehrtöchtern 467 = 91 % Ferien (bloss 136 vertraglich niedergelegt).

Ein ähnliches Bild ergab die Durchsicht der Bogen einer im letzten Herbst unter den Gewerbeschülern von Winterthur<sup>3</sup> durchgeführten Erhebung über die Feriengewährung:

von 217 Lehrtöchtern hatten 193 = 88,9 % Ferien (wovon 118 vertraglich beschlossen waren);

von 617 Lehrlingen hatten 221 = 35,7 % Ferien (vertragliche Bestimmungen nicht festgestellt).

---

<sup>2</sup> A. Gehrig, Die Erholungsfürsorge für die schulentlassene Jugend im Kanton Zürich.

<sup>3</sup> Ergebnis der im Herbst 1928 durch die Gewerbeschule Winterthur durchgeführten Erhebung über die Ferienverhältnisse bei den Lehrlingen und Lehrtöchtern.



Ueber die Dauer der Ferientage möchten drei Zusammenstellungen Aufschluss geben:

### 1. Stadt Zürich 1925.

	Total	keine Ferien	3 Tage	4—8 Tage	9—14 Tage	über 14 Tage
Lehrlinge	1851	901=49%	210=11,4%	491=28,6%	210=11,5%	29= 1,5%
Lehrtöchter	513	46= 9%	16= 3,1%	89=17,3%	136=26,5%	286=53,9%

### 2. Stadt Winterthur 1928.

	Total	keine Ferien	3 Tage	4—8 Tage	9—14 Tage	über 14 Tage
Lehrlinge	617	396=64,3%	41=6,6%	133=21,5%	44= 7,1%	3= 0,5%
Lehrtöchter	217	24=11%	—	45=20,7%	42=19,3%	106=49%

### 3. Kanton Bern<sup>4</sup>.

(Lehrlinge und Lehrtöchter des Gewerbes.)

Jahr	Total	keine Ferien	3 Tage	4—8 Tage	9—14 Tage	über 14 Tage
1925	4307	616=15,5%	317= 7,36%	1903=44,18%	1240=28,79%	231=5,37%
1926	4402	381=8,65%	461=10,47%	2011=45,68%	1293=29,37%	256=5,8%
1927	4019	201=5%	385= 9,57%	2017=50,18%	1170=29,11%	246=6,12%

Aus den beiden ersten Erhebungen ist ersichtlich, dass die Lehrtöchter mehr Ferien und solche von längerer Dauer erhalten als die Lehrlinge. Das hängt mit den Saisonberufen zusammen, die bei den Mädchen stärker in den Vordergrund treten als bei den Burschen und die durch Ausfall von Arbeit eine längere Ferienzeit notwendig machen.

Die dritte Zusammenstellung ist insofern interessant, als sie zeigt, dass die Gewährung von Ferien im Zunehmen begriffen ist. Könnte man in andern Kantonen forschen, würde sicher auch dort eine Verbesserung der Ferienverhältnisse nachzuweisen sein.

Was nun noch die kaufmännischen Lehrlinge anbetrifft, so kann gesagt werden, dass diese besser gestellt sind als die gewerblichen Lehrlinge und in der Regel im ersten Lehrjahr 8 Tage, im zweiten und dritten Lehrjahr 14 Tage erhalten.

## 2. Jugendliche Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen.

Weniger günstig als bei den Lehrlingen stehen die Ferienverhältnisse der Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen.

Im Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vermissen wir irgendeine Bestimmung über Gewährung von Ferien. Kantonale Gesetze bestehen keine, da das Gesetzgebungsrecht über die Arbeit in den Fabriken ja dem Bunde vorbehalten ist.

Bloss in den Tarifverträgen, d. h. in den zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vereinbarten Arbeitsbedingungen, werden Ferien erwähnt; diese richten sich jedoch nach der Anzahl der Dienstjahre. Erst nach dem zweiten Jahre werden Ferien von 3 Tagen, im dritten Dienstjahre solche von 6 Tagen

<sup>4</sup> Handels- und Gewerbekammer des Kantons Bern: Statistische Erhebungen über die Anzahl und die Anstellungsbedingungen der Lehrlinge und Lehrtöchter des Kantons, zusammengestellt nach den in den Jahren 1925—1927 neu abgeschlossenen Lehrverträgen.

gewährt. Somit kommen hier die Jugendlichen zu kurz. Dabei muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Tarifverträge lange nicht in allen Unternehmungen zur Anwendung kommen und dass die Feriengewährung in den übrigen Betrieben der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleibt.

---

## Psychotechnische Eignungsprüfungen.

Unter den modernen Rationalisierungsmethoden spielt die Psychotechnik eine wichtige Rolle. Es ist besonders die psychotechnische Eignungsprüfung, die in den letzten Jahren eine wachsende Bedeutung erlangt hat. Psychotechnische Institute sind entstanden, welche die Vorteile der psychotechnischen Untersuchung für jeden einzelnen bei der Berufswahl und besonders für die Arbeitgeber bei der Einstellung neuer Arbeitskräfte anpreisen. Tatsächlich ist eine Reihe von Firmen dazu übergegangen, sich der Psychotechnik zu bedienen bei der Einstellung von Personal. Die Psychotechnik ist fast etwas zur Mode geworden. Dieser Umstand bringt die Gefahr einer Ueberschätzung und einer unrichtigen Auswertung dieser Methoden mit sich. Betroffen werden in erster Linie die Arbeiter und die Angestellten, die dieser Prozedur unterworfen werden und die sich dagegen nicht wehren können. Ja, in der Regel hat die Arbeiterschaft selbst die allergrösste Hochachtung vor der Wissenschaft (die manchmal auch nur Pseudowissenschaft ist), besonders wenn sie noch mit geheimnisvollen Methoden, Instrumenten und Apparaten arbeitet.

Es ist deshalb angezeigt, darauf hinzuweisen, dass die wirklich ernst zu nehmenden psychologischen und psychotechnischen Wissenschaftler die psychotechnische Eignungsprüfung nicht überschätzen, sondern im Gegenteil selbst auf die eben erwähnten Gefahren aufmerksam machen. Als Beleg dafür möchte ich das ausgezeichnete und grundlegende Werk von Dr. Fritz Giese, Handbuch psychotechnischer Eignungsprüfungen, anführen, das als vierter Band des Handbuches der Arbeitswissenschaft erschienen ist.<sup>1</sup> Der Nachteil dieses Buches besteht darin: Es ist so umfangreich, dass sich die wenigsten an seine Durcharbeitung heranwagen werden, und seine Anschaffung ist so teuer, dass sie für den einzelnen kaum in Betracht kommt. Andererseits nützen natürlich kurze Zusammenfassungen und populäre Darstellungen wenig, wenn sie der Frage nicht gründlich zu Leibe rücken und wissenschaftlich seriös gerade die Schwächen dieser Methoden aufdecken. Giese schreibt aus der Praxis, als berufener Fachmann. Wie seine Arbeit bewertet wird, zeigt die Tatsache, dass die erste

---

<sup>1</sup> Fritz Giese, Handbuch psychotechnischer Eignungsprüfungen. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a.S. 870 Seiten.